

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Erhöhung der Zahl der ordentlichen Staatsanwälte von drei auf fünf.

(Vom 21. April 1913.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die Zahl der Staatsanwälte wird in Anwendung von § 106 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911 von drei auf fünf erhöht.

II. Zur Besoldung der zwei weitem Staatsanwälte wird dem Regierungsrat für das Jahr 1913 auf Rechnung des Budgetpostens B. IV. B. a. (Besoldungen der Staatsanwaltschaft) ein Kredit von Fr. 12,000 gewährt, wogegen die im Voranschlage des Regierungsrates enthaltenen Posten für einen Staatsanwalt-Stellvertreter und einen außerordentlichen Staatsanwalt-Stellvertreter im Gesamtbetrage von Fr. 9500 in Wegfall kommen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 21. April 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.
